

54 / 2019 Rundschreiben

Ergeht per E-Mail an:

1. den Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer
2. alle Obleute und Obleute-Stellvertreter der Landeskurien niedergelassene Ärzte
3. die Präsidenten jener Landesärztekammer, die aufgrund ihrer Berufsausübung Angehörige der Kurie niedergelassen Ärzte sind:
Präs. Dr. Jonas, Präs. Dr. Reisner, Präs. Dr. Wechselberger
4. den Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
5. den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
6. den Obmann der Bundessektion Turnusärzte
7. Dr. Ludwig Gruber als BKAÄ-Vertreter
- sowie zur Information an:**
8. alle Landesärztekammern

Wien, 12.11.2019

Mag. JS/Ha

Betrifft: Verhandlungsergebnisse mit der SVS sowie mit der BVAEB

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskurie niedergelassene Ärzte der Österreichischen Ärztekammer informiert, dass mit den fusionierten bundesweiten Trägern SVS (Fusion von SVA und SVB) sowie BVAEB (Fusion von BVA und VAEB) für die kommenden Jahre Abschlüsse erzielt werden konnten, die sich wie folgt gestalten:

➤ **SVS – Sozialversicherung der Selbständigen**

für das Jahr 2020:

- Der Honorarkatalog der SVA wird ab 1.1.2020 auch für die Versicherten der SVB angewendet. Die Punktewerte der beiden Versichertengruppen bleiben vorerst – bis zur vollständigen Angleichung – jedoch noch teilweise unterschiedlich hoch.
- Die Tarife der vormaligen Sozialversicherung der Bauern (SVB) werden schrittweise an die Tarife der SVA herangeführt.
- Alle Vertragsärztinnen und Vertragsärzte der SVA ohne GKK-Einzelvertrag werden ermächtigt, BSVG (SVB) Anspruchsberechtigte auf Basis des SVS-Gesamtvertrages abzurechnen.
- Alle Vertragsärztinnen und Vertragsärzte der SVB ohne SVA-Einzelvertrag werden ermächtigt, GSVG (SVA) Anspruchsberechtigte auf Basis des SVS-Gesamtvertrages abzurechnen.
- Alle vertraglichen Regelungen, die seitens der SVB oder SVA gegenüber niedergelassenen Vertragsärztinnen und Vertragsärzten per 31.12.2019 bestehen, werden von der SVS übernommen (Bspw. Bereitschaftsdienst-Regelungen, (regionale) Sondervereinbarungen, Junior Check, PROP, DMP, Grippeimpfung, Sonerverrechnungsbefugnisse einzelner Vertragsärzte im § 2 Kassenbereich, etc.).
- Umstellung der Quartalsabrechnung auf Monatsabrechnung der SVB-Versicherten.
- Vorerst wird es noch 2 getrennte Rechnungskreise geben. Fallzahlenwerte (Sonographie) und Limitierungen werden je Abrechnung auch getrennt angewendet.
- Wegfall der Ringversuche und Qualitätssicherungsmaßnahmen (gilt nicht für Labor-FÄ).

Für das Jahr 2020 werden 10 Millionen Euro aufgewendet, um eine erste Punktwertanpassung durchzuführen. Folgende Abrechnungsbereiche (Punktwerte) konnten damit bereits vollständig angepasst werden:

- Allgemeine Sonderleistungen
- Therapeutische Aussprache
- Akut- und Ordinationslabor
- Physikalische Medizin
- „kleine physikalische Medizin“
- Psychiatrische Leistungen
- Alle Leistungen, die in Euro-Werten ausgewiesen sind: Wegegebühren, Heilmittelberatungsgespräch, Psychosomatisches Gespräch und KJP-Leistungen.

Des Weiteren wurden bereits die Erstordinationen, Visiten, die Sonographie- und die Röntgentarife für die SVB-Versicherten erhöht. Zusätzlich zu diesen Maßnahmen wurden noch folgende Punkte vereinbart:

- Vertragsfachärzte für Kinder- und Jugendheilkunde erhalten vollautomatisch zu jeder ab 1.1.2020 für BSVG-Anspruchsberechtigte erbrachten Ersten Ordination im Monat (Pos. E 11) einen Zuschlag in Höhe von 5,80 Euro. Diese Zuschlagsposition endet automatisch mit 31.12.2021.
- Vertragsfachärzte für Lungenheilkunde erhalten vollautomatisch zu jeder ab 1.1.2020 für BSVG-Anspruchsberechtigte erbrachten Ersten Ordination im Monat (Pos. E 11) einen Zuschlag in Höhe von 5,15 Euro. Diese Zuschlagsposition endet automatisch mit 31.12.2021.
- Sonderregelungen für Vorarlberger Vertragsfachärzte (s. Beilage: Brief-Gegenbrief-Vereinbarung) aufgrund der tw. höheren SVB-Honorare in Vorarlberg.

Der Gesamtvertrag der SVS wird nach Unterzeichnung und der noch ausständigen Abstimmung in den Gremien der SVS auf der Homepage der ÖÄK kundgemacht. Ein gesondertes Rundschreiben der SVS bezüglich der technischen Abwicklung erfolgt in den nächsten Tagen.

➤ **BVAEB – Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau**

für das Jahr 2020:

- Die Honorarkataloge der BVA und der VAEB werden in einen neuen gemeinsamen Katalog vereint und alle Leistungen mit dem jeweils besten Tarif abgebildet (mit Ausnahme der Labortarife – hier gilt BVA-Tarifniveau).
- Gleiche Tarife für alle Leistungen ab 1.1.2020. Diese Zusammenführung erhöht die Honorare um 2,7 %.
- Alle Vertragsärztinnen und Vertragsärzte der BVA ohne VAEB-Einzelvertrag werden ermächtigt auch VAEB-Anspruchsberechtigte auf Basis des BVAEB–Gesamtvertrages abzurechnen.
- Alle Vertragsärztinnen und Vertragsärzte der VAEB ohne BVA-Einzelvertrag werden ermächtigt auch BVA-Anspruchsberechtigte auf Basis des BVAEB–Gesamtvertrages abzurechnen.
- Alle vertraglichen Regelungen, die seitens der BVA oder der VAEB gegenüber niedergelassenen Vertragsärztinnen und Vertragsärzten per 31.12.2019 bestehen, werden von der BVAEB übernommen (Sondervereinbarungen, Abrechnungszusagen, etc.); vorerst wird es aber noch 2 Rechnungskreise geben.

Weiters wurden folgende strukturelle Verbesserungen ab 1.1.2020 vereinbart (s. Anlage 3):

- 32g Otomikroskopische Untersuchung – Erhöhung des Limits von 10 % **auf 35 %**
- 32h Tympanometrie u/o Stapediusreflexmessung – Erhöhung des Limits von 25 % **auf 35 %**
- 34x 24-Stunden Blutdruckmonitoring – Erhöhung des Limits von 5 % **auf 10 %**
- 34y Langzeit-EKG – Erhöhung des Limits von 10 % **auf 20 %** der Fälle

- 38j Auflichtuntersuchung/Dermatoskopie – Erhöhung des Limits von 10 % **auf 30 %** der Fälle pro Quartal
- 19.05 HPV-DNA – **Streichung des Limits**
- **NEU:** 32i Otoakustische Emissionen, in max. 9 % der Behandlungsfälle verrechenbar – **19 Punkte (H)**
- **NEU:** 34k Ambulante Schlafapnoeuntersuchung, in max. 9% der Fälle pro Quartal verrechenbar – **64 Punkte (L)**
- **NEU:** 39c Tumornachsorge (Melanom, Basaliom, spinozelluläres Karzinom), max. 1 x pro Patient und Quartal und nicht gemeinsam mit 38j verrechenbar – **22 Punkte (D)**
- **NEU:** 22.08 Gefrierschnitt – **6,19 Euro (P)**
- **NEU:** 10d Vorbereitung und Koordination Labor inkl. Blutabnahme – 7 Punkte; Wegfall der Ringversuche
- **NEU:** 10e Vorbereitung und Koordination Labor inkl. Blutabnahme bei Kindern bis zum 6. Lebensjahr – **11 Punkte**
- **NEU:** OEK Ordination unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (Telefonordination s. Anlage 4) - 10,- Euro
- Die Sonderleistungen aus dem Gebiet der Lungenkrankheiten werden aus dem Abschnitt A.VIII herausgenommen und in den neu geschaffenen Abschnitt A.VIIIb aufgenommen.
- Neuer Katalog für Fachärzte für physikalische Medizin.

Diese strukturellen Verbesserungen ergeben eine weitere Honorarsteigerung von 1 %.

Von der BVAEB erfolgt auch ein gesondertes Schreiben bezüglich der technischen Abwicklung der Abrechnung. Im Laufe des nächstens Jahres erhält jeder Vertragsarzt einen neuen adaptierten Einzelvertrag auf Basis des BVAEB-Gesamtvertrages zugeschickt.

Auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen des Sozialversicherungs-Organisationsgesetzes ist die BVAEB verpflichtet getrennte Rechnungskreise für die ehemalige BVA sowie für die ehemalige VAEB zu führen. Die Abrechnung hat daher auch nach dem 31.12.2019 für die ehemalige BVA wie auch für die ehemalige VAEB getrennt (elektronisch) zu erfolgen. Die Versicherungszugehörigkeit wird über das Stecken der e-card festgelegt. Die Trägercodes bleiben weiterhin gleich. Die Trägerbezeichnungen ändern sich auf BVAEB-OEB (ehemalige BVA) und BVAEB-EB (ehemalige VAEB).

für das Jahr 2021:

Für das Jahr 2021 sind Tariferhöhungen in der Höhe von 2,3 % verhandelt worden. Für weitere Strukturverbesserungen ist 1 % der Honorarsumme vorgesehen. Die Details dazu werden im Laufe des nächsten Jahres mit der BVAEB verhandelt und in den jeweiligen Gremien abgestimmt.

Die Softwarehersteller wurden über die bevorstehenden Adaptierungen sowohl von der SVS als auch der BVAEB und der ÖÄK informiert.

Bitte um Weiterleitung dieser Informationen in Ihrem Bereich.

Mit freundlichen Grüßen


VP MR Dr. Johannes Steinhart
Obmann


a.o. Univ.-Prof. Dr. Thomas Szekeres
Präsident

Beilagen

J.